

mit kommen!“ Dieses Wort des Herrn hat sich auch der Verfasser als Leitstern gewählt. Einem besonderen Zug der Zeit kommt entgegen die psychologische Verankerung in die seelischen Leiden mancher Kinder und die warme Anteilnahme für die Armen und Ausgestoßenen der Gesellschaft. Der Lehrer ist der großen Gefahr ausgesetzt, für seinen Beruf gleichgültig oder desselben überdrüssig zu werden. Die Verse dieses Buches, gut überdacht und auf das eigene Leben angewendet, sind geeignet, ihn mit neuer Berufsliebe zu erfüllen. Des Lebens Prosa wird ihn auch vor allzu großer, unvorsichtiger Weichheit bewahren.

Einz.

Bromberger.

B) Neue Auflagen.

- 1) **Die Tugend der ausgleichenden Gerechtigkeit.** Mit besonderer Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland. Von Dr. Karl Kiefer. Zweite Auflage. Eichstädt. 1908. Brönnr. 8^o. M. 3. — = K 3.60.

Wir können diesen ausgezeichneten Leitfaden für moraltheologische Vorlesungen nur mit großer Freude begrüßen und ihn auf das wärmste empfehlen. Die Rechtsordnung ist ein Teil der moralischen Ordnung und ein gründlicher Unterricht in der Moral erfordert jedenfalls auch eine Beschäftigung mit der positiven Gesetzgebung. Daß dies auf möglichst breiter Grundlage geschehe, ist um so wünschenswerter, als die heutigen Verhältnisse eine Betätigung des Klerus am öffentlichen Leben erfordert, ganz abgesehen von den Rechtsfällen, mit denen er sich als Gewissensleiter zu beschäftigen hat. Was wir an dem Buche Kiefers vermissen, ist die Rechtskritik, welche für den jungen Kleriker von unendlichem Werte wäre. Der Klerus wirkt nicht nur im Beichtstuhl und auf der Kanzel, wie zu jeder Zeit ist er auch jetzt literarisch tätig und muß auch mit der Feder für seine heilige Sache kämpfen. Wenn er aber für die Freiheit und die Rechte der Kirche die öffentliche Meinung bearbeiten soll, so muß er wissen, woran es fehlt, er muß die juristische Lage auch klar erkennen, der Kirche im Staate im allgemeinen, der einzelnen Anstalten und Stiftungen im besonderen, die er vielleicht einmal zu leiten berufen ist. Wenn diese Dinge im theologischen Unterrichte vielleicht an anderer Stelle ausführlich behandelt werden, kommt das Recht in concreto im Moralunterrichte zur Sprache, so wäre eine eingehendere kritische Besprechung gewisser wichtiger Rechtsbestimmungen unerlässlich. So sagt z. B. der Verfasser auf Seite 2: „Wird die Befähigung zur Rechtsinnehabung einem unpersönlichen Subjekte (einem Verein, einer Stiftung) nach Art einer natürlichen Person gesetzlich zuerkannt, so sprechen wir von juristischer, d. h. von Recht angenommener und vor dem Recht geltender Persönlichkeit. Nicht das Rechtssubjekt selbst ist dabei etwas Fingiertes, wohl aber das Gewand, die Erscheinung und Behandlung gleich einer Person“; hier spricht er also die Fiktionstheorie in der Komda, Böhlauischen Abschwächung aus. Daß diese Fiktionstheorie aber, welche die staatliche Kreationstheorie zur Folge hat, weit über die deutschen Grenzen hinaus für die Freiheit der Kirche sehr bedenklich ist, daß diese ganze Frage der juristischen Persönlichkeit den modernen Ausdruck des Kampfes zwischen Kirche und Staat enthält, darüber würden wir wenigstens einige andeutende Worte erwarten. Neben der Kritik des Rechtes vermissen wir die rechtshistorischen Bemerkungen und bedauern, daß das römische Recht, welches der unvergängliche Lehrmeister formeller juristischer Bildung ist, ganz beiseite gesetzt ist. Dieses römische Recht war ein Genuß- und Herrschaftsrecht bevorzugter Klassen und ist ein unvergängliches Denkmal geistiger Arbeit nur in der konsequenten Durchführung einheitlicher Prinzipien geworden. Es ist wahrhaft klassisch im Verständnis aller Kleinigkeiten des täglichen Lebens, und ist von so großer sozialer Bedeutung geworden, weil es die Bedeutung des Geringeren für das Große begriff. Es ist nicht kleinlich, weil es das Kleine mit dem Großen durchdrang. Daß aber dieser Geist des römischen Rechtes keineswegs christlich

war, darüber hat die Geschichte gerichtet. Dem Christentume war es vorbehalten, diesen Geist zu mildern, das Christentum hat Bresche gelegt in dem subjektiven Individualismus des römischen Rechtes. Das Christentum hat gelehrt, der Mensch solle sich mehr als der Verwalter irdischer Güter ansehen als ihr Herr und aus diesem Gedanken ist das geteilte Eigentum hervorgegangen, das die ganze soziale Struktur des Mittelalters beherrscht. Diese grundlegenden Unterschiede von Romanismus und Germanismus hätten wir gerne angedeutet gesehen, um die Bedeutung des neuen deutschen Gesetzbuches erkennen zu können. Wenn der Verfasser auf Seite 16 nachweist, das Gesetzbuch sei zum streng einheitlichen römischen Eigentumsbegriffe zurückgeführt, liegt mit Recht die Vermutung nahe, daß der Geist des großen Gesetzgebungswerkes mehr dem Romanismus nahe steht als dem Germanismus. Das zeigt schon die Seite 32 angeführte, allerdings im Naturrechte wurzelnde Bestimmung über die Okkupation wilder Tiere. Auch wäre der Begriff des öffentlichen Rechtes mehr darzulegen und zu zeigen, wie die soziale Gesetzgebung im Forstrechte, Bergrechte, Wasserrechte zc. zc. des Verwaltungsrechtes sich bedient, die Schärfen des Privatrechtes auszugleichen.

Wenn der Verfasser bald von praescriptio, bald von usucupio spricht, wenn er exceptiones anführt, überall vermissen wir die Erklärungen aus dem römischen Rechte, um derlei Begriffe verständlich zu machen.

Welch große Bedeutung für das soziale Leben hat die Erwerbung des Eigentums durch Verarbeitung und wie lebendig wird die Sache, wenn man sie an dem alten Streite zwischen Prokulianern und Sabinianern erläutert.

Der Verfasser wolle daher verzeihen, wenn wir etwas Rechtskritik und etwas Rechtsgeschichte vermissen. Die Rechtsphilosophie findet reichen Raum und die Darlegungen von objektivem und subjektivem Rechte, von moralischer Ordnung, Naturrecht und Rechtsordnung, sind ebenso prägnant als zutreffend.

Umso mehr hätte uns vom Verfasser ein Urteil über das gesamte Gesetzgebungswerk interessiert, um uns darüber zu beruhigen, daß es in Rückkehr zum unverfälschten römischen Ideale nicht vor allem liberalen Ideen dienen wird.

P. C. H.

2) **Praktisches Geschäftsbuch für den Kuratlerus Oesterreichs.** Bearbeitet von P. Wolfgang Dannerbauer O.S.B.

Dritte, gänzlich umgearbeitete, vielfach vermehrte Auflage in lexikalischer Form. Wien. 1909. Karl Fromme. Gr. 8°. VII u. 1687 S. **Obd. K 30.—**

Einen Schwanengesang bezeichnet der hochwürdige Herr Verfasser das Buch! Dreimal ist es in die Welt des österreichischen Klerus hinausgesendet worden, 1893, 1896 und 1909. Das allein ist ein Beweis für seine Brauchbarkeit. Die dritte Bearbeitung ist über vielfach geäußerten Wunsch im Lexikonformat erschienen in Artikeln von Ablaß bis Zweigverein. Wir freuen uns über dieses großartige Hilfsbuch und bewundern den staunenswerten Fleiß des hochwürdigen Herrn Verfassers. Das Werk ist das Produkt langjähriger Erfahrung, langjährigen systematischen Sammeleifers. Wie viele Bücher, Hefte der Vinzer Quartalschrift, andere Pastoralzeitschriften zc. zc. muß der hochwürdige Herr Verfasser exzerpiert haben! Wir staunen diesen Fleiß und die geschickte Verwertung des Materiales an. Man kann ruhig sagen, alles was in der Seelsorge gebraucht wird, kann hier nachgeschlagen werden, sei es dogmatisch, kirchenrechtlich (z. B. Ehehindernisse), sei es die amtliche Korrespondenz, oder die Vermögensverwaltung betreffend. Formularien zu Gebühren zc. sind bei den betreffenden Schlagworten immer am Schlusse des Artikels beigegeben. Wie schwer ein solches Buch auf der Höhe der Zeit zu halten ist, in unserer Zeit, wo so viel geschrieben, erlassen, angeordnet, dekretiert wird, ist begreiflich. Während der Drucklegung z. B. kam das neue, tief eingreifende Ehedekret „Nemore“. Eiligt mußte der Verfasser, da der Artikel „Ehe“ schon gedruckt war, bei pag. 370 eine Einschaltung auf rotem Papier drucken und einfügen lassen